

Hygienekonzept Covid-19 Orchesterproben

1. Grundlagen

1.1. Probenvoraussetzung

Um eine Probe durchführen zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei/Ordnungsamt werden eingehalten.
- Die aktuellen Vorgaben innerhalb der Öffnungsstufen laut Matrix (siehe Anlage 4) werden umgesetzt.

2. Kommunikation

2.1. Hygienekonzept-Übermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept erhalten alle Musizierenden des Vereins schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

3. Benennung von Hygienebeauftragten

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden mehrere Personen als Hygienebeauftragte/r benannt. Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe eine beauftragte Person anwesend ist.

3.1. Anwesenheitsliste

Um die Zulassungskontrolle und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Es ist eine Person zu benennen, die die Anwesenheitsliste führt. Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten der Probe aufgeführt. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach DSGVO sind zu berücksichtigen.

3.2. Verantwortung der Einzelperson

Alle Musizierenden verpflichten, sich an das Hygienekonzept des Vereins zu halten.

3.3. Ausschluss wegen Erkrankung oder Symptomen

Bei einem positiven Coronatest ist eine Teilnahme an der Probe oder am Konzert ausgeschlossen. Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Probe bzw. Auftritt teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause und wendet sich an seinen Hausarzt. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.

3.4. Elterninfo

Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische Covid-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe oder zu einem Auftritt entsenden dürfen.

3.5. Freiwilligkeit des Probenbesuchs

Jedes Vereinsmitglied entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Konzerten.

Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.

4. Raumgröße, Raumhöhe, Lüftung

4.1. Raumgröße und Anzahl der erlaubten Personen

Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder der Auftritt deshalb idealerweise im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden.

Die Anzahl der Musiker wird durch die Größe des Raumes (Fläche) limitiert.

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen.

Pro Musikerin/Musiker muss mindestens ein **Abstand seitlich von 1,5m** sowie **2m in Spielrichtung von Stuhlmitte zu Stuhlmitte** (siehe Schutzkonzept der BMCO) gewährleistet werden.

Die Raumhöhe sollte so hoch wie möglich sein. Bestenfalls beträgt sie mehr als 3,5m. Sollte die Raumhöhe geringer ausfallen, werden dringend CO₂-Messgeräte empfohlen.

4.2. Lüftung

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt oder noch besser nach Grenzwerterreicherung der CO₂-Messgeräte) durchzuführen und intensiv zu lüften. Um eine verlässliche Einschätzung zu erhalten, wird der Einsatz von CO₂-Messgeräten empfohlen. Entsprechend der Grundlagen-Publikation (Kapitel 10) und dem Schutzkonzept des BMCO sollte die Musikprobe bei einem Grenzwert von 800 ppm unterbrochen und gelüftet werden. Die Lüftungspause sollte so lange dauern bis wieder eine CO₂-Konzentration zwischen 400 und 500 ppm erreicht ist.

Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage (RLT-Anlagen) sind die herstellereigenen Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Haustechniker kontaktiert werden.

Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

Nach Möglichkeit sollten die Fenster und Türen durchgehend geöffnet bleiben.

Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität in besonderem Maß.

5. Gebäude

5.1. Ein- und Ausgang

Nur wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden.

5.2. Zutritt

Im Innenbereich besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) sowie beim Zutritt zum Proberaum ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen.

5.3 Zugangskontrolle / Testung zu den Proben für Musikerinnen und Musiker

Um einen regulierten und machbaren Zugang zur Probe zu gestalten, sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

Die Musikvereine gestalten eine verlässliche Zugangskontrolle zur Probe, bei der folgendes durch eingesetzte Hygienebeauftragte des Musikvereins schriftlich dokumentiert wird:

- Geimpfte und genesene Personen registrieren sich einmalig bei der/bei dem Hygienebeauftragten und können zukünftig ohne weitere Kontrolle zu jeder Probe zugelassen werden. (Anlage 1)
- Personen, die innerhalb der letzten 48 Stunden am Arbeitsplatz getestet wurden, bestätigen das negative Ergebnis mit Ihrer Unterschrift.
- Schüler, die regelmäßig innerhalb des Schulunterrichts getestet werden, bestätigen dies pro Schulhalbjahr 1 x mit der Unterschrift der Eltern sowie einer Unterschrift der Schülerin/des Schülers. (Anlage 2)
- In der schulfreien Zeit müssen diese einen gesonderten Test durchführen, sofern sie die Probe wahrnehmen. Eine zusätzliche Bestätigung der Eltern ist in diesen Fällen erforderlich. (Anlage 3)
- Alle nicht geimpften oder genesenen Personen sollten max. 48 Stunden vor einer Probe einen Selbsttest oder einen Test in einem Testzentrum durchführen und das negative Ergebnis per Unterschrift bestätigen.
- Sollte ein Test länger als 48 Stunden zurückliegen, wird der Musikerin/dem Musiker ein Selbsttest vor der Probe zur Verfügung gestellt, um diesen vor Ort durchzuführen.

6. Abstandsregeln

6.1 Abstand

Die Musizierenden und etwaige weitere Personen halten entsprechend der gängigen AHA-L Regeln beim Begehen der Räume einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Beim Betreten des Raumes ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen, bis man sich am Sitzplatz befindet.

6.2. Stuhlanordnung

Die Sitzplätze für die Musizierenden werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von seitlich 1,5 m und 2 m in Spielrichtung (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte - Empfehlung der BMCO) zu anderen Personen eingehalten wird.

6.3. Dirigent

Der Dirigent/die Dirigentin sollte in der Probe/ beim Konzert mindestens 2 m Abstand zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern einhalten.

6.4. Noten verteilen

Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

7. Allgemeine Hygieneregeln

7.1. AHA-L Regeln

Die allgemein gültigen AHA-L Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes desinfiziert werden.

7.2. Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Kondensat ist in Einwegtüchern oder alternativ auch in geeigneten Einweg-Gefäßen aufzufangen, die nach der Probe bzw. nach dem Konzert zu entsorgen sind. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch die/den jeweilige/n Musizierende/n geschehen.

8. Reinigung

8.1. Reinigung des Gebäudes

Vor und nach der Probe oder dem Konzert sollte eine Desinfizierung aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt werden. Die Türen sind möglichst für den Probetrieb offen zu halten. Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Bereich der Einwegtücher/Einweg-Gefäße der Blasinstrumente desinfiziert (besprüht) werden.

8.2. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

9.0. Ausschank von Getränken

Auf Ausschank von Getränken wird im Rahmen der Proben und Pausengestaltung verzichtet.

Hinweise:

- Vorangegangenes Hygienekonzept ist bewusst sehr übersichtlich und kurz gehalten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf Verweise bezüglich der aktuellen Corona-Verordnung BW verzichtet
- Die Grundsätzlichen AHA-L regeln werden im Konzept nicht näher beschrieben. Bezüglich der wissenschaftlichen Studienlage – auch des Instituts für Musikermedizin Freiburg / FIM - verweisen wir auf das Grundlagenpapier des Bundesmusikverbandes Chor und Orchester (BMCO)
- Eine Corona-Matrix verdeutlicht die geforderten Vorgaben

Anlagen:

- **Anlage 1:** Bescheinigung geimpft - genesen
- **Anlage 2:** Schülerbescheinigung - getestet
- **Anlage 3:** Bescheinigung - minderjährige Nichtschüler
- **Anlage 4:** Corona-Öffnungsstufen